

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 938 - 938

Das Institut der Pfandrechtspränotation in Oesterreich. Ein Beitrag zu dessen Kritik und Refom. Von Dr. A. Exner. (Separatabdruck aus der "Allgemein österreichischen Gerichtszeitung.") Wien, 1868. Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die zeitgemäße Schrift verdient schon vermöge der Wichtigkeit ihres Gegenstandes, mehr aber noch vermöge der Art und Weise, wie der Verfasser denselben behandelt, die volle Beachtung eines Jeden, der sich für die dringend nothwendige Verbesserung unserer Zustände auf dem Gebiete der Militärstrafrechtspflege interessirt.

Dr. J. A. Gruchot.

26.

Das Institut der Pfandrechtspränotation in Oesterreich. Ein Beitrag zu dessen Kritik und Reform. Von Dr. A. Exner. (Separatabdruck aus der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.“) Wien, 1868. Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung. gr. 8. 57 S.

Diese, trotz ihrer Kürze, inhaltreiche Schrift, die sich die Aufgabe gestellt hat, „einen der reformbedürftigsten Punkte des dermaligen österreichischen Tabularrechts einer positiven Kritik zu unterwerfen,“ hat, vermöge der vergleichenden Betrachtung des außerösterreichischen, insbesondere des preußischen Hypothekensystems, allen Anspruch darauf, auch von unseren Juristen beachtet zu werden.

Die Einleitung macht auf das tiefe Eingreifen des Instituts der öffentlichen Bücher in das gemeine Sachenrecht aufmerksam. „Es hat sich hier wie anderwärts bewahrheitet, daß die durchgreifendsten Veränderungen des materiellen Rechts so oft hinter scheinbar bloß formellen Neuerungen sich gleichsam verstecken, sich an ihnen und durch sie herausbilden, und endlich fertig dastehen ohne bestimmten Ausweis darüber, wann und wo sie zuerst entstanden . . . Für jeden Kundigen steht soviel im Allgemeinen fest, daß, wo das Institut der öffentlichen Bücher bis zu einem gewissen Grad entwickelt besteht, die Grundsätze des römischen Sachenrechts, so weit es sich um Immobilien handelt, in entscheidenden Punkten verlassen und durch neue Rechtsbegriffe und Rechtsregeln ersetzt sind.“ Die Abhandlung selbst ist in zwei Abschnitte getheilt. Der erste stellt das Institut der Pfandrechtspränotation in der durch Gesetzgebung und Wissenschaft ihm gegebenen Gestalt dar. Dieses Institut, dessen erste Anfänge in Oesterreich in das 17. Jahrhundert zurückreichen, hat sich dahin entwickelt: „Wer durch eine Urkunde, die nicht intabulationsfähig, aber doch so beschaffen ist, daß sie nach den Vorschriften der Gerichtsordnung mindestens einen halben Beweis herzustellen vermag, die Existenz eines Forderungsrechtes bescheinigt, dem steht es frei, die Pränotation dieser Urkunde auf ein, oder auch simultan auf mehrere Tabularobjecte, welche auf den Namen seines präsumtiven Schuldners stehen, einseitig zu erwirken; er erwirbt dadurch an diesen Objecten für jene präsumtive Forderung ein bedingtes Pfandrecht: bedingt durch die rechtzeitig eingeleitete und wirklich erfolgte Justificirung der Pränotation. Die Justificirung geschieht entweder durch nachträgliche Ergänzung des Mangels, um dessentwillen jene Urkunde zur sofortigen Intabulation nicht geeignet war, oder durch richterliches Urtheil, welches die Pränotation als gerechtfertigt anerkennt.“ Der materielle Inhalt des Instituts ist sonach: Eigenmächtiges Pfändungsrecht des Gläubigers gegenüber allen Immobilien des Schuldners. „Der Gläubiger darf sich aus eigener Macht zum